Der Landesbehindertenbeauftragte



Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

BPR Frau Petra Megger Ostertorstraße 38/39 28195 Bremen

Vorab per Fax Nr.: 335 02 22

Auskunft erteilt Herr Dr. Steinbrück Bremische Bürgerschaft Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181 Fax (0421) 361-18184

E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen 42-12 ABP

Bremen, 29. Juni 2012

Erschließung nördliche Konsul-Smidt-Str. (B-Plan 2409) - Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich auf Grundlage der mir mit Schreiben vom 23.05.2012 zugesandten Unterlagen im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu der geplanten Erschließung der nördlichen Konsul-Smidt-Str. (B-Plan 2409) wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der "Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und

Sportstätten" vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) (nachfolgend: RL Barrierefreiheit) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich darüber hinaus u.a. aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren.



- 2. Aus den genannten Regelungen ergibt sich für die geplante Erschließung der nördlichen Konsul-Smidt-Str. folgendes:
 - a) Ausweislich des Erläuterungsberichts umfasst die beabsichtigte Erschließung der nördlichen Konsul-Smidt-Str. drei öffentliche Verkehrshöfe einschließlich Infrastruktur sowie die Herstellung einer Treppenanlage und Rampe an der Hafenstraße als Wegeverbindung der Quartiere in Nord-Südrichtung.
 - b) Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass in den Park- bzw. Stellplatzanlagen der drei Verkehrshöfe jeweils zwei Behindertenparkplätze mit einer Breite von 3,50 m vorgesehen sind.
 - c) Für Fußgängerinnen und Fußgänger, die die Konsul-Smidt-Str. entlanglaufen, wirken die Stellplatzanlagen wie Fahrbahnteiler bzw. Verkehrsinseln, die passiert werden müssen.
 - Der Fußweg im "Inselbereich" wird auf der einen Seite durch den Fahrradweg und auf der anderen Seite durch eine "Grüninsel" begrenzt.
 - Bei der Ausgestaltung des Fuß- sowie des Radweges ist darauf zu achten, dass der nach der Richtlinie zur Barrierefreiheit vorgesehene Trennstreifen eingebaut wird. Die Furt quert die Einmündungen der Verkehrshöfe im Ausrundungsbereich des Bordes. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass das Bord auf 3 cm abgesenkt wird, um Personen mit Rollator oder Rollstuhl ein Passieren der jeweiligen Furt zu ermöglichen. Außerdem müssen nach Auffassung des Unterzeichners entsprechend der DIN 32984 an den Fußgängerfurten parallel zur Konsul-Smidt-Str. im Bereich des Übergangs vom Gehweg zur Fahrbahn über die Breite der Furt hinweg in einer Tiefe von mindestens 60 cm weiße, in Laufrichtung verlegte Rippenplatten eingebaut werden. Dies ist erforderlich, um blinden und stark sehbehinderten Personen die Laufrichtung anzuzeigen, die sie aufgrund der Ausrundung des Bordes nicht an dem Bord "abnehmen" können.
 - d) Die für die Wegeverbindung der Quartiere geplante Treppenanlage zur Hafenstraße weist die Besonderheit auf, dass bei ihr die Stufen von oben nach unten betrachtet immer breiter werden. Im oberen Bereich beträgt die Stufenbreite etwa 12 m und im unteren Bereich ca. 18-20 m.
 - Nach den vorgelegten Planunterlagen sind für die Treppenanlage keine Geländer vorgesehen.
 - Dies ist mit den Anforderungen an eine barrierefreien Gestaltung von Treppen nicht vereinbar.
 - Nach Ziff. 9 der RL Barrierefreiheit sind Treppen für einen möglichst großen Personenkreis nutzbar und sicher zu gestalten. Dies setzt voraus, dass Treppen auf beiden Seiten Handläufe erhalten.
 - Die Handläufe müssen rechtwinklig zu den Treppenstufen verlaufen und sollten eher mittig eingebaut werden, um zu verhindern, dass Fußgängerinnen und Fußgänger spitzwinklig auf die vorhandene Stützmauer "gelenkt" werden. Dies wäre insbesondere für blinde und stark sehbehinderte Personen problematisch.
 - e) Im Bereich der unteren Stützwand der Rampe sollen Fahrradbügel eingebaut werden. Aus Sicht des Unterzeichners ist es sinnvoll, die Fläche mit dem Fahrradabstellplätzen mit einem anderen Pflaster bzw. Untergrund auszugestalten als die umgebende Fläche für Fußgänger und Fahrräder. In Betracht käme insoweit eine Wassergebundene Decke oder Kleinpflaster.



Eine solche Gestaltung könnte dazu beitragen, dass blinde und stark sehbehinderte Menschen nicht zwischen die Fahrradbügel mit abgestellten Fahrrädern geraten und sich dort "verheddern".

f) Den Planungsunterlagen zufolge ist neben der Treppenanlage auch eine Rampenanlage mit einer Gesamtlänge von 75 m vorgesehen.

Nach dem Erläuterungsbericht ergibt sich die Rampenlänge aus dem DIN-gerechten Ausbau unter Einhaltung des maximalen Steigungsverhältnisses von 6 % und dem Einrichten von entsprechenden Ruhepodesten im Abstand von maximal 10 m.

Die einschlägigen Normen sowie Ziff. 8 der RL Barrierefreiheit sehen jedoch Ruhepodeste im Abstand von 6 und nicht von maximal 10 m vor. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

Nach den einschlägigen Normen sowie der RL Barrierefreiheit müssen sich auf beiden Seiten der Rampe Radabweiser und Geländer befinden.

Aus den eingereichten Planunterlagen ergibt sich ein Widerspruch: Im Erläuterungsbericht ist die Rede von Geh- und Radwegen, in den Zeichnungen wird die Wegeverbindung als Gehweg ausgewiesen.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf die geplante Breite der Rampe von 1,80 m von Bedeutung.

Sollte diese auch von Radfahrern genutzt werden (können), erscheint die vorgesehene Breite von 1,80 m nicht als ausreichend.

Dies sollte bei der weiteren Planung beachtet werden.

3. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es sinnvoll, die Fragen einer barrierefreien Gestaltung der nördlichen Erschließung der Konsul-Smidt-Str. in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern. Ein Termin kann gegebenenfalls über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten vereinbart werden.

Dr. Hans-J. Steinbrück Der Landesbehindertenbeauftragte

